

Brand-/Gefahrenverhütungsschauen in Schulen

Mit Einführung der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie) von 1998 in den einzelnen Bundesländern kommt der neuen Betrachtung der Rettungswegsituation in Schulen, nach der für alle Geschosse zwei bauliche Rettungswege vorzuhalten sind, eine besondere Bedeutung zu.

Bisher wurde erst ab 2. Obergeschoss oder ab einer gewissen Größenordnung auch im 1. OG der zweite bauliche Rettungsweg gefordert. Die Notwendigkeit des zweiten baulichen Rettungsweges ab dem 1. OG ist in der Erläuterung mit der langen Dauer der Rettung der Kinder über Leitern der Feuerwehr prägnant begründet. Eine Umsetzung der Richtlinie bei Neubauten wird als unproblematisch bewertet.

Im Rahmen der Brand-/Gefahrenverhütungsschau wurden teilweise mit der Begründung der Erläuterung der Muster-Schulbau-Richtlinie in bestehenden Schulen der zweite bauliche Rettungsweg mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen gefordert. In einzelnen Städten in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist eine Nachrüstung teilweise bei allen Schulen erfolgt. In anderen Städten, zum Beispiel München und Hamburg, wird bei Generalsanierung der zweite bauliche Rettungsweg nachgerüstet.

Überlegungen der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen, allgemein gültige Ersatzmaßnahmen für den zweiten baulichen Rettungsweg zu formulieren, wurden aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Städten zurückgezogen.

Aus baurechtlicher Sicht ist die Rechtslage eindeutig. Auch für Schulen gilt der Bestandsschutz, und nur bei konkreten Gefahren, die sich aus zusätzlichen Gefährdungen ergeben könnten, ist eine Nachrüstung zwingend erforderlich.

Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall eine gemeinsame Bewertung zwischen Schulträger, Bauaufsicht und Feuerwehr erfolgen sollte und auf den Fall bezogene Lösungen erarbeitet werden müssen.

Joseph Messerer

